

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

**zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1988
über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften**

A. Zielsetzung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. Juni 1988 den Text eines Beschlusses über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften angenommen. Dieser Beschluß soll an die Stelle des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften treten.

In Umsetzung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. bis 13. Februar 1988 in Brüssel wird durch den Beschluß des Rates vom 24. Juni 1988 die Finanzausstattung der Gemeinschaft erweitert und die Lastenverteilung bei der Aufbringung der Eigenmittel der Gemeinschaft zwischen den Mitgliedstaaten verändert. Gleichzeitig wird die Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs, wie sie bereits im Beschluß des Rates über die eigenen Mittel der Gemeinschaften vom 7. Mai 1985 vorgesehen war, an das neue Finanzierungssystem angepaßt.

B. Lösung

Der u. a. auf Artikel 201 EWG-Vertrag und auf Artikel 173 Euratom-Vertrag gestützte Beschluß des Rates vom 24. Juni 1988 ist den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfohlen. Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen der Beschluß vom 24. Juni 1988, die Schlußfolgerungen des Rates sowie die zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Erweiterung der Finanzausstattung der Gemeinschaft sowie die Änderungen im Finanzierungssystem mit daraus resultierenden Belastungsverschiebungen führen im Vergleich zur Finanzplanung 1987

bis 1991 voraussichtlich zu folgenden zusätzlichen Abführungen von Eigenmitteln aus zum Teil dem Umsatzsteueraufkommen des Bundes, im übrigen aus dem allgemeinen Steueraufkommen des Bundes: 1988: 4,1 Mrd. DM; 1989: 5,2 Mrd. DM; 1990: 6,3 Mrd. DM; 1991: 7,6 Mrd. DM; 1992: (bei Übernahme des Ansatzes 1991 für 1992) 9,7 Mrd. DM. Insgesamt würden sich die Abführungen von Mehrwertsteuer- und BSP-Eigenmitteln zu Lasten des Bundes voraussichtlich wie folgt belaufen:

1988: 18,0 Mrd. DM (entsprechend EG-Nachtrags- und Berichtungshaushalt I/88); bei voller Ausschöpfung der jeweiligen Unterplafonds: 1989: 19,8 Mrd. DM; 1990: 21,6 Mrd. DM; 1991: 23,6 Mrd. DM; 1992: 25,7 Mrd. DM.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Erhöhung spezifischer Verbrauchsteuern ist in diesem Zusammenhang zu sehen.

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

121 (41) – 680 10 – Fi 20/88

Bonn, den 26. September 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Eine Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist nicht erforderlich, da der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf grundsätzlich keine Einwendungen erhoben hat.

Kohl

Entwurf**Gesetz****zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1988
über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften und den Schlußfolgerungen des Rates sowie den zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen wird zugestimmt. Der Beschluß, die Schlußfolgerungen des Rates und die zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Beschluß nach seinem Artikel 11 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Der Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften stützt sich u. a. auf Artikel 201 des EWG-Vertrages und Artikel 173 des Euratom-Vertrages. Hiernach legt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die entsprechenden Bestimmungen fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Auf den Beschluß des Rates vom 24. Juni 1988, die Schlußfolgerungen des Rates und die zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da die Mehrwertsteuer-Eigenmittel aus dem Umsatzsteueraufkommen abzuführen sind.

Zu Artikel 2

Der Beschluß, die Schlußfolgerungen und die Erklärungen zu Protokoll des Rates sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Beschluß nach seinem Artikel 11 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Aus dem Beschluß des Rates vom 24. Juni 1988 ergeben sich zusätzliche finanzielle Belastungen für die Bundesrepublik Deutschland.

Die Erweiterung der Finanzausstattung der Gemeinschaft sowie die Änderungen im Finanzierungssystem mit daraus resultierenden Belastungsverschiebungen führen im Vergleich der Finanzplanung 1987 bis 1991 mit der Finanzplanung 1988 bis 1992 zu folgenden zusätzlichen Abführungen an Mehrwertsteuer- bzw. BSP-Eigenmitteln:

	– in Mrd. DM –				(1992)
	1988	1989	1990	1991	
MWSt-Eigenmittelabführungen lt. Finanzplan 1987 bis 1991	13,9	14,6	15,3	16,0	16,0 ¹⁾
MWSt- und BSP-Eigenmittelabführungen lt. Finanzplan 1988 bis 1992 ³⁾	18,0 ²⁾	19,8	21,6	23,6	25,7
Differenz:	4,1	5,2	6,3	7,6	9,7 ¹⁾

Bei den Zahlen ab 1989 wurde unterstellt, daß die jeweils im Eigenmittelbeschluß vorgesehenen Unterplafonds für die entsprechenden Jahre einschließlich der Sicherheitsmarge voll ausgeschöpft werden; der tatsächliche Grad der Ausnutzung des neuen Eigenmittelpfands wird jedoch von dem Volumen des jeweiligen EG-Haushalts abhängen, das vom Ministerrat und vom Europäischen Parlament festgelegt wird.

Künftig werden der Gemeinschaft auch die bisher den Mitgliedstaaten zustehenden Zölle auf EGKS *)-Erzeugnisse zufließen. Die jährlichen Mindereinnahmen im Finanzplanungszeitraum werden auf 50 Mio. DM veranschlagt.

Der Europäische Rat vom 11. bis 13. Februar 1988 in Brüssel hat beschlossen, daß die Korrektur von Haushaltsungleichgewichten (Ausgleich zugunsten des Vereinigten Königreichs) so durchgeführt wird, daß die Höhe der für Gemeinschaftspolitiken verfügbaren Eigenmittel davon unberührt bleibt. Folglich sieht der neue Eigenmittelbeschluß eine Abwicklung des Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs zwar innerhalb des neuen Finanzierungssystems, angepaßt an die Modifikationen gegenüber dem alten Finanzierungssystem, jedoch ohne Anrechnung auf den neuen Eigenmittelpfand vor. Die oben genannten Mehrabführungen der Bundesrepublik Deutschland an den EG-Haushalt enthalten auch die Beträge, die die Bundesrepublik Deutschland zur Finanzierung des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich beiträgt.

Die Gesamtabführungen an Eigenmitteln nach dem neuen Eigenmittelbeschluß vom 24. Juni 1988 durch die Bundesrepublik Deutschland werden sich voraussichtlich wie folgt entwickeln (in Mrd. DM):

	1988	1989	1990	1991	1992
Zölle, einschl. EGKS-Zölle ⁴⁾	5,8	6,0	6,2	6,4	6,6
Agrarabschöpfungen ⁴⁾	1,0	1,2	1,2	1,2	1,2
MWSt- und BSP-Eigenmittel ⁵⁾	18,0	19,8	21,6	23,6	25,7
Gesamtabführungen	24,8	27,0	29,0	31,2	33,5

Aus diesem Zustimmungsgesetz ergeben sich keine Preiswirkungen.

¹⁾ Der bisherige Finanzplan umfaßte nur den Zeitraum von 1987 bis 1991; die angegebene Zahl basiert auf einer zu Vergleichszwecken erstellten Rechnung (Übernahme des Ansatzes von 1991 für 1992).

²⁾ Abführungen entsprechend dem geltenden EG-Nachtrags- und Berichtigungshaushalt 1988 I/88.

³⁾ Für den Zeitraum 1989 bis 1992 stellen die Werte dieser Zeile Mittelwerte innerhalb einer Bandbreite möglicher Eigenmittelabführungen dar.

⁴⁾ Davon werden 10 % als pauschale Abgeltung für Erhebungskosten einbehalten und als Einnahme im Bundeshaushalt verbucht.

⁵⁾ Für den Zeitraum 1989 bis 1992 stellen die Werte dieser Zeile Mittelwerte innerhalb einer Bandbreite möglicher Eigenmittelabführungen dar.

*) Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Beschluß des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften

(88/376/EWG, Euratom)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 199 und 201,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 171 Absatz 1 und Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften⁴⁾, zuletzt geändert durch die Einheitliche Europäische Akte, ist der durch den Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften⁵⁾ („Beschluß vom 21. April 1970“) festgelegte und auf die einheitliche Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer („MWSt“) anzuwendende Höchstsatz von 1 % für alle Mitgliedstaaten auf 1,4 % angehoben worden.

Dieser Höchstsatz von 1,4 % reicht nicht mehr aus, um die Deckung der voraussichtlichen Ausgaben der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Durch die Einheitliche Europäische Akte sind der Gemeinschaft neue Perspektiven eröffnet worden. Nach Artikel 8 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist der Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 zu vollenden.

Die Gemeinschaft muß über stabile und garantierte Einnahmen verfügen, um die derzeitige Lage zu sanieren und die gemeinsamen Politiken durchzuführen. Diesen Einnahmen müssen die hierfür als erforderlich erachteten Ausgaben zugrunde liegen, die in der finanziellen Vorausschau der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, die am 1. Juli 1988 wirksam wird, festgelegt sind.

Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 11., 12. und 13. Februar 1988 in Brüssel zu Schlußfolgerungen gelangt.

Gemäß diesen Schlußfolgerungen kann die Gemeinschaft bis 1992 über einen maximalen Eigenmittelbetrag in Höhe von 1,2 % des gesamten jährlichen Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen („BSP“) der Mitgliedstaaten verfügen.

Damit diese Obergrenze eingehalten wird, darf der Gesamtbetrag der der Gemeinschaft im Zeitraum von 1988 bis 1992 zur

Verfügung gestellten Eigenmittel in keinem Jahr einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags des BSP der Gemeinschaft für das betreffende Jahr übersteigen. Dieser Prozentsatz entspricht den in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates über Haushaltsdisziplin und Haushaltsführung für den Anstieg der Gemeinschaftsausgaben vereinbarten Leitsätzen mit einer Sicherheitsmarge von 0,03 % des BSP der Gemeinschaft für unvorhergesehene Ausgaben.

Für die Verpflichtungsermächtigungen wird eine Obergrenze von 1,30 % des BSP der Mitgliedstaaten festgesetzt; es ist dafür zu sorgen, daß die Entwicklung der Verpflichtungsermächtigungen und der Zahlungsermächtigungen geordnet verläuft.

Diese Obergrenzen sollten solange gelten, bis der vorliegende Beschluß geändert wird.

Damit die von den Mitgliedstaaten abzuführenden Mittel besser ihrer jeweiligen Beitragskapazität entsprechen, ist die Zusammensetzung der Eigenmittel der Gemeinschaft zu ändern und zu erweitern; zu diesem Zweck

- ist der auf die einheitliche Bemessungsgrundlage der MWSt jedes Mitgliedstaats anzuwendende Höchstsatz auf 1,4 % festzusetzen, wobei die einheitliche Bemessungsgrundlage gegebenenfalls auf 55 % seines BSP begrenzt wird;
- ist eine zusätzliche Einnahme einzuführen, die es ermöglicht, die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben auszugleichen, und die unter Zugrundelegung des Gesamtbetrags der BSP der Mitgliedstaaten berechnet wird; zu diesem Zweck wird der Rat eine Richtlinie über die Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen erlassen.

Die Zölle, die auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse erhoben werden, müssen in die Eigenmittel der Gemeinschaft einbezogen werden.

Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984 betreffend die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte bleiben während der gesamten Laufzeit dieses Beschlusses gültig. Der derzeitige Ausgleichsmechanismus muß jedoch unter Berücksichtigung der Begrenzung der MWSt-Bemessungsgrundlage und der Einführung einer zusätzlichen Einnahmequelle angepaßt werden und eine Finanzierung der Korrektur nach einem BSP-Schlüssel vorsehen. Diese Anpassung sollte gewährleisten, daß der MWSt-Eigenmittelanteil des Vereinigten Königreichs durch seinen Anteil an den Zahlungen für die 3. und 4. Einnahmequelle (aus MWSt bzw. BSP) ersetzt wird und daß sich die für das Vereinigte Königreich in einem gegebenen Jahr aus der Begrenzung der MWSt-Bemessungsgrundlage und der Einführung der 4. Einnahmequelle ergebenden Auswirkungen, die durch diese Änderung nicht kompensiert werden, durch eine Anpassung der Ausgleichszahlung für das betreffende Jahr ausgeglichen werden. Für Spanien und Portugal gilt entsprechend den Ermäßigungen, die in den Artikeln 187 und 374 der Beitrittsakte von 1985 vorgesehen sind, daß sie nur begrenzt zur Finanzierung der Korrektur beitragen.

Es ist darauf zu achten, daß die Haushaltsungleichgewichte so korrigiert werden, daß die für die Politiken der Gemeinschaft verfügbaren Eigenmittel nicht angegriffen werden.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl.) Nr. C 102 vom 16. 4. 1988, S. 8.

²⁾ Stellungnahme vom 15. Juni 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³⁾ ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988.

⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15.

⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

Nach den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11., 12. und 13. Februar 1988 ist im Haushaltsplan der Gemeinschaft eine Währungsreserve („EAGFL-Währungsreserve“) vorzusehen, die dazu bestimmt ist, die Auswirkungen wesentlicher und unvorhergesehener Veränderungen der ECU/Dollar-Parität auf die Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, aufzufangen. Über diese Währungsreserve sind spezifische Bestimmungen zu erlassen.

Es empfiehlt sich, Bestimmungen vorzusehen, die den Übergang von dem durch den Beschluß 85/257/EWG, Euratom eingeführten System zu dem sich aus dem vorliegenden Beschluß ergebenden System gewährleisten.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 11., 12. und 13. Februar 1988 vorgesehen, daß der vorliegende Beschluß zum 1. Januar 1988 wirksam wird –

hat folgende Bestimmungen festgelegt, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme empfiehlt:

Artikel 1

Den Gemeinschaften werden zur Finanzierung ihres Haushalts nach Maßgabe der folgenden Artikel Eigenmittel zugewiesen.

Der Haushalt der Gemeinschaft wird, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert.

Artikel 2

(1) Folgende Einnahmen stellen in den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel dar:

- a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, und Abgaben, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
- b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse;
- c) Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmte einheitliche MWSt-Bemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaats ergeben; zur Anwendung dieses Beschlusses darf jedoch die Bemessungsgrundlage des jeweiligen Mitgliedstaats 55 % seines BSP nicht übersteigen;
- d) Einnahmen, die sich ergeben aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller sonstigen Einnahmen festzulegenden Satzes auf den Gesamtbetrag des BSP aller Mitgliedstaaten, das nach gemeinschaftlichen Regeln entsprechend einer gemäß Artikel 8 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses zu erlassenden Richtlinie festgesetzt wird.

(2) In den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Eigenmittel sind ferner Einnahmen aus sonstigen, gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben, sofern das Verfahren des Artikels 201 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder des Artikels 173 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft durchgeführt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten behalten von den Zahlungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b 10 % für Erhebungskosten ein.

(4) Der in Absatz 1 Buchstabe c genannte einheitliche Satz entspricht einem Betrag, der sich ergibt aus

- a) der Anwendung eines Satzes von 1,4 % auf die MWSt-Bemessungsgrundlage für die Mitgliedstaaten,
- b) abzüglich des Bruttobetrags des in Artikel 4 Nummer 2 genannten Referenzausgleichsbetrags. Der Bruttobetrag ist der Betrag der Ausgleichszahlung, der wegen der Nichtbeteiligung des Vereinigten Königreichs an der Finanzierung seines eigenen Ausgleichs und der Senkung des Anteils der Bundesrepublik Deutschland um ein Drittel entsprechend angepaßt wird. Er wird so berechnet, als würde der Referenzausgleichsbetrag von den Mitgliedstaaten nach ihren gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c bestimmten MWSt-Bemessungsgrundlagen finanziert. Für 1988 wird der Bruttobetrag des Referenzausgleichsbetrags um 780 Millionen ECU verringert.

(5) Der nach Absatz 1 Buchstabe d festgelegte Satz ist auf das BSP der einzelnen Mitgliedstaaten anwendbar.

(6) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden, so bleiben der einheitliche MWSt-Eigenmittelsatz und der auf die zuvor festgesetzten BSP der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz unbeschadet der Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Schaffung einer EAGFL-Währungsreserve im Haushaltsplan gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen werden könnten, bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gültig.

(7) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c gilt folgendes: Werden am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres die Bestimmungen über die Berechnung der einheitlichen MWSt-Bemessungsgrundlage noch nicht in allen Mitgliedstaaten angewandt, so wird der Finanzbeitrag, den ein Mitgliedstaat, der diese einheitliche Bemessungsgrundlage noch nicht anwendet, anstelle der MWSt an den Haushalt der Gemeinschaften abzuführen hat, nach dem auf diesen Mitgliedstaat entfallenden Anteil des Brutto-sozialprodukts zu Marktpreisen der drei ersten Jahre des dem betreffenden Jahr vorhergehenden Fünfjahreszeitraums an der Summe der Brutto-sozialprodukte zu Marktpreisen der Mitgliedstaaten bestimmt. Diese Ausnahmeregelung wird unwirksam, sobald die Vorschriften zur Berechnung der einheitlichen MWSt-Bemessungsgrundlage in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(8) BSP im Sinne dieses Beschlusses ist das Brutto-sozialprodukt des jeweiligen Jahres zu Marktpreisen.

Artikel 3

(1) Die Gesamtobergrenze der Eigenmittel der Gemeinschaften wird für die Zahlungsermächtigungen auf 1,20 % des gesamten BSP der Gemeinschaft festgelegt.

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel der Gemeinschaften darf in dem Zeitraum 1988 bis 1992 in keinem Jahr die nachstehenden Prozentsätze des Gesamtbetrags des BSP der Gemeinschaft für das betreffende Jahr übersteigen:

- 1988: 1,15 %,
- 1989: 1,17 %,
- 1990: 1,18 %,
- 1991: 1,19 %,
- 1992: 1,20 %.

(2) Die Mittel für Verpflichtungen, die im Zeitraum 1988–1992 in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt werden, müssen eine geordnete Entwicklung aufweisen, die zu einem Gesamtvolumen führt, das 1,30 % des gesamten BSP der Gemeinschaft im Jahre 1992 nicht übersteigt. Zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen wird ein striktes Verhältnis eingehalten, um zu gewährleisten, daß sie miteinander vereinbar sind und daß die in Absatz 1 für die folgenden Jahre genannten Obergrenzen eingehalten werden können.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesamtobergrenzen finden solange Anwendung, bis dieser Beschluß geändert wird.

Artikel 4

Es wird eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs angewandt. Diese Korrektur besteht aus einem Grundbetrag und einem Anpassungsbetrag. Durch die Anwendung des Anpassungsbetrags wird der Grundbetrag an einen Referenzausgleichsbetrag angepaßt.

1. Der Grundbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an der Summe der Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d, die während des betreffenden Haushaltsjahres geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen des einheitlichen Satzes für frühere Haushaltsjahre, und
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;
- b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;
- c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert.

2. Der Referenzausgleichsbetrag ist der Korrekturbetrag, der sich ergibt aus der Anwendung der nachstehenden Buchstaben a, b und c, korrigiert um die Auswirkung, die sich für das Vereinigte Königreich aus der Begrenzung der MWSt-Bemessungsgrundlage und den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d ergibt.

Der Referenzausgleichsbetrag wird wie folgt errechnet:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen:
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den gesamten MWSt-Eigenmittelzahlungen, die während des betreffenden Haushaltsjahres geleistet worden wären, einschließlich der Anpassungen für frühere Haushaltsjahre, hinsichtlich der Beträge, die durch die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Einnahmen finanziert werden, wenn der einheitliche Satz auf die nichtbegrenzten Bemessungsgrundlagen angewandt worden wäre, und
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben;
 - b) der so ermittelte Differenzbetrag wird auf die aufteilbaren Gesamtausgaben angewandt;
 - c) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert;
 - d) die Zahlungen des Vereinigten Königreichs gemäß Nummer 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich werden von den Zahlungen gemäß Nummer 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich abgezogen;
 - e) der gemäß Buchstabe d ermittelte Betrag wird von dem gemäß Buchstabe c errechneten Betrag abgezogen.
3. Der Grundbetrag wird so angepaßt, daß er dem Referenzausgleichsbetrag entspricht.

Artikel 5

(1) Der Korrekturbetrag wird von den übrigen Mitgliedstaaten nach den folgenden Modalitäten finanziert:

Die Aufteilung des zu finanzierenden Betrags wird zunächst nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d – unter Ausschluß des Vereinigten Königreichs – berechnet; sodann wird er in der Weise angepaßt, daß der Anteil der Bundesrepublik Deutschland auf zwei Drittel des sich aus dieser Berechnung ergebenden Anteils begrenzt ist.

(2) Die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich wird mit seinen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c

verrechnet. Die von den übrigen Mitgliedstaaten zu tragende Finanzlast kommt zu deren jeweiligen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c (bis 1,4 % der MWSt-Bemessungsgrundlage) und gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d hinzu.

(3) Die Kommission nimmt die zur Anwendung des Artikels 4 und des vorliegenden Artikels erforderlichen Berechnungen vor.

(4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden, so bleiben die im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan eingesetzte Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich und der dafür von den übrigen Mitgliedstaaten aufzubringende Betrag anwendbar.

Artikel 6

Die Einnahmen gemäß Artikel 2 dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Haushaltsplan der Gemeinschaften ausgewiesenen Ausgaben. Die Einnahmen, die zur vollständigen oder teilweisen Deckung der in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzten EAGFL-Währungsreserve erforderlich sind, werden jedoch erst dann bei den Mitgliedstaaten abgerufen, wenn diese Reserve benötigt wird. Die Bestimmungen für die Funktionsweise dieser Reserve werden erforderlichenfalls gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen.

Absatz 1 greift der Behandlung der Beiträge, die einige Mitgliedstaaten zu den in Artikel 130 I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Zusatzprogrammen leisten, nicht vor.

Artikel 7

Ein etwaiger Mehrbetrag der Einnahmen der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen. Ein Mehrbetrag, der bei einer Übertragung von Mitteln von Kapiteln des EAGFL/Garantie nach der Währungsreserve anfällt, wird jedoch als Eigenmittelbetrag angesehen.

Artikel 8

(1) Die Eigenmittel der Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind, erhoben. Die Kommission nimmt in regelmäßigen Abständen eine Prüfung der einzelstaatlichen Bestimmungen vor, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, teilt den Mitgliedstaaten die Anpassungen mit, die sie zur Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften für notwendig hält, und erstattet der Haushaltsbehörde Bericht. Die Mitgliedstaaten stellen die Mittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Kommission zur Verfügung.

(2) Unbeschadet der in Artikel 206 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Rechnungsprüfung und der Prüfungen der Übereinstimmung und der Ordnungsmäßigkeit – diese Rechnungsprüfung und diese Prüfungen erstrecken sich im wesentlichen auf die Zuverlässigkeit und Effizienz der einzelstaatlichen Systeme und Verfahren zur Ermittlung der Grundlage für die MWSt-Eigenmittel und des BSP – und unbeschadet der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 209 Buchstabe c des genannten Vertrages erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen gemäß den Artikeln 2 und 5 und Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wann sie abzuführen sind.

Artikel 9

Der Mechanismus, nach dem dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik bis 1991 gemäß Artikel 187 und Artikel 374 der Beitrittsakte von 1985 ein degressiver Teil der als Eigenmittel aus der MWSt oder als Finanzbeiträge auf der Grundlage

des BSP gezahlten Beträge erstattet wird, ist auf die MWSt-Eigenmittel und auf die BSP-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d dieses Beschlusses anzuwenden. Er ist ferner auf die Zahlungen dieser beiden Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 5 Absatz 2 dieses Beschlusses anzuwenden. Hinsichtlich der zuletzt genannten Zahlungen gilt derjenige Erstattungssatz, der für das Jahr angewandt wurde, für das der Korrekturbetrag gewährt wird.

Artikel 10

Die Kommission erstellt vor Ablauf des Jahres 1991 einen Bericht über das Funktionieren des mit diesem Beschluß eingeführten Systems einschließlich einer Überprüfung der Korrektur von Haushaltsungleichgewichten zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Artikel 11

(1) Dieser Beschluß wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 folgt. Er wird zum 1. Januar 1988 wirksam.

(2) a) Vorbehaltlich der Buchstaben b und c wird der Beschluß 85/257/EWG, Euratom zum 1. Januar 1988 aufgehoben. Verweise auf den Beschluß vom 21. April 1970 oder den Beschluß 85/257/EWG, Euratom sind als Verweise auf den vorliegenden Beschluß zu verstehen.

b) Artikel 3 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom ist weiterhin auf die Berechnung und die Anpassung der Einnahmen anzuwenden, die sich für das Haushaltsjahr 1987 und die vorangegangenen Haushaltsjahre aus der Anwendung von Sätzen auf die einheitlich ohne Begrenzung festgelegte MWSt-Bemessungsgrundlage ergeben. Der 1988 zugunsten des Vereinigten Königreichs für frühere Haushaltsjahre vorzunehmende Abzug wird gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii des genannten Beschlusses berechnet. Die Aufteilung der Finanzierung wird gemäß Artikel 5 Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses berechnet. Die dem Abzug und seiner Finanzierung entsprechenden Beträge werden gemäß Artikel 5 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses verrechnet. Ist Artikel 2 Absatz 7 anzuwenden, so werden bei den Berechnungen, die für den betreffenden Mitgliedstaat nach dem vorliegenden Absatz anzustellen sind, anstelle der MWSt-Eigenmittelzahlungen Finanzbeiträge berücksichtigt; diese Regelung gilt ferner für die Zahlungen zur Anpassung der Berichtungsbeträge für frühere Haushaltsjahre.

c) Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 85/257/EWG, Euratom ist weiterhin auf die Finanzbeiträge anzuwenden, die zur Finanzierung des letzten Teils des ergänzenden Programms 1984 bis 1987 „Betrieb des HFR-Reaktors“ zu leisten sind.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1988.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. Bangemann

Schlußfolgerungen des Rates und Erklärungen zum Beschluß über das System der Eigenmittel

I. Schlußfolgerungen des Rates über die Durchführungsmodalitäten

Der Rat genehmigt die Art der Berechnung, der Finanzierung, der Zahlung und der Verbuchung der Berichtigung der Haushaltsungleichgewichte in der Fassung des Dokuments 7203/88 ECOFIN 107 FIN 196 + COR 1.

II. Erklärungen

1. Zu Artikel 1

Der Rat ist übereingekommen, daß die Einnahmen aus den Gemeinschaftsanleihen, die auf den Kapitalmärkten aufgenommen wurden, nicht Teil der „sonstigen Einnahmen“ im Sinne von Artikel 1 dieses Beschlusses sind.

2. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

Hinsichtlich der Zölle, bei denen ein vereinheitlichter Tarif besteht, erklärt die Kommission, daß sie im Falle des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik die Artikel 186 und 373 der Beitrittsverträge anwenden wird.

3. Zu Artikel 2 Absatz 6

Der Rat und die Kommission erklären, daß die in Artikel 2 Absatz 6 genannten Mehrwertsteuer- und Bruttosozialprodukt-Sätze ohne Berücksichtigung der EAGFL-Währungsreserve berechnet werden und für die Mehrwertsteuer- und Bruttosozialprodukt-Bemessungsgrundlage des vorhergehenden Jahres gelten.

4. Zu Artikel 3 Absatz 1

Der Rat und die Kommission erklären, daß sie sich bemühen werden, die Sicherheitsmarge von 0,03 % des BSP bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das jeweils folgende Jahr nicht auszunutzen, da diese Marge nur für die Deckung unvorhergesehener Ausgaben bestimmt ist.

5. Zu Artikel 4

1. Um die Auswirkungen für das Vereinigte Königreich zu neutralisieren, die sich aus dem Mechanismus ergeben, der eingeführt wurde, um Spanien und Portugal für ihre Beteiligung an der Finanzierung der Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs einen Ausgleich zu verschaffen, kommen der Rat und die Kommission überein, daß nachstehende Beträge der in Anwendung des Artikels 4 des Eigenmittel-Beschlusses berechneten Korrektur hinzugefügt werden:

Korrektur im Haushaltsplan 1988: 10 Mio. ECU

Korrektur im Haushaltsplan 1989: 6 Mio. ECU

Korrektur im Haushaltsplan 1990: 4 Mio. ECU

Korrektur im Haushaltsplan 1991: 2 Mio. ECU

Korrektur im Haushaltsplan 1992: 1 Mio. ECU
(zu laufenden Preisen).

2. Diese Änderung wird in das überarbeitete Arbeitsdokument der Kommission über das Berechnungsverfahren für die Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs aufgenommen, die der Rat genehmigen wird, wenn er den einzelstaatlichen Parlamenten die Annahme des Eigenmittel-Beschlusses empfiehlt.

6. Artikel 5 Absatz 2

Die Kommission erklärt, daß sie für den Fall, daß die in Artikel 4 vorgesehene Korrektur den Betrag der Mehrwertsteuerzahlungen des Vereinigten Königreichs übersteigt, vorschlagen wird, daß der Mehrbetrag der Korrektur dem Vereinigten Königreich in Form einer Verringerung der Zahlungen gewährt wird, die dieses Land zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d vorgesehenen Mitteln leisten muß.

7. Zu Artikel 7

Die Kommission stellt fest, daß die derzeitigen Bestimmungen von Artikel 27 der Haushaltsordnung den Regeln der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung genügen. Sie erklärt, daß sie weiterhin keine Abberufung eigener Mittel über die Haushaltserfordernisse hinaus vorschlagen wird. Sie will in Zukunft die im Zusammenhang mit dem Berichtigungsschreiben Nr. 2 für 1988 verfolgte Praxis bekräftigen und die bei der Haushaltsausführung anfallenden voraussichtlichen Mehrbeträge so bald wie möglich in den Haushaltsplan einsetzen. Somit werden die Abberufungen eigener Mittel bei den Mitgliedstaaten den zur Finanzierung des Haushalts unbedingt erforderlichen Betrag nicht überschreiten.

Die Kommission wird nicht danach streben, den sich beim Verfall nicht getrennter Mittel ergebenden Teil eines etwaigen Mehrbetrags zur Finanzierung neuer Mittel zu verwenden.

8. Zu Artikel 8

Der Rat verpflichtet sich, die Richtlinie über die Berechnung des BSP in der Fassung des in Dokument 7009/88 ECOFIN 92 FIN 182 RESPR 47 enthaltenen Textes unmittelbar nach Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses als „A“-Punkt zu genehmigen.

9. Zu Artikel 10

Die deutsche Delegation erklärt, daß die Kommission zur angemessenen Bewertung der Gemeinschaftspolitiken und entsprechend dem legitimen Informationsbedürfnis des Rates und des Europäischen Parlaments jährlich in einer Übersicht die Finanzströme der einzelnen Gemeinschaftspolitiken, gegliedert nach Mitgliedstaaten und Regionen, dem Rat und dem Europäischen Parlament mitteilen soll.

Denkschrift zum Beschluß

I. Vorgeschichte

1. Die Römischen Verträge und der Beschluß des Rates vom 21. April 1970

- a) Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Artikel 201) und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom selben Tag (Artikel 173) sehen die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften vor.
- b) Der Rat hatte in seinem Beschluß vom 21. April 1970 eine schrittweise Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel festgelegt. Nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 dieses Beschlusses sollte der Haushalt der Gemeinschaften ab 1. Januar 1975 vollständig aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften finanziert werden.

Als eigene Mittel wurden der Gemeinschaft zugewiesen:

- die Agrarabschöpfungen (1. Finanzierungsquelle)
- die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs (2. Finanzierungsquelle)
- die Einnahmen aus der Anwendung eines Satzes von bis zu 1 % einer – einheitlich für die Mitgliedstaaten festzulegenden – steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage¹⁾ für die Mehrwertsteuer (3. Finanzierungsquelle).

Wegen Verzögerungen bei der Verabschiedung und Anwendung der Vorschriften über die einheitliche Bemessungsgrundlage konnten die MWSt-Eigenmittel jedoch erst ab 1980 voll in das EG-Finanzierungssystem integriert werden.

Neu beigetretene Mitgliedstaaten hatten das Recht, während einer Übergangszeit bis zur Einführung des MWSt-Systems Finanzbeiträge auf der Grundlage des jeweiligen BSP-Anteils anstelle der MWSt-Eigenmittelzahlungen zu leisten. Gebrauch davon gemacht haben Griechenland von 1981 bis 1986²⁾ und Portugal von 1986 bis 1988.

Zölle und Agrarabschöpfungen wurden von den Mitgliedstaaten in voller Höhe an die Gemeinschaft abgeführt. Der hiervon nicht gedeckte Teil des EG-Haushalts war innerhalb des 1 %-Plafonds durch MWSt-Eigenmittel zu finanzieren.

2. Der Beschluß des Rates vom 7. Mai 1985

- a) Kernbestandteile des Beschlusses des Rates vom 7. Mai 1985 waren die vom Europäischen Rat in Fontainebleau (25./26. Juni 1984) vereinbarte Erhöhung des MWSt-Eigenmittelpfands auf 1,4 %

sowie die auf der Einnahmenseite des EG-Haushalts abzuwickelnde Ausgleichsregelung für das Vereinigte Königreich.

- b) Mit der Erhöhung des MWSt-Eigenmittelpfands auf 1,4 % ab 1. Januar 1986 wurde die Finanzausstattung der Gemeinschaft deutlich erhöht; damit sollte auch der Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal zum 1. Januar 1986 Rechnung getragen werden. Der neue MWSt-Eigenmittelpfund in Höhe von 1,4 % wurde in den beiden Jahren 1986 und 1987 jeweils voll in Anspruch genommen.

Angesichts der Abwicklung des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich über die Einnahmenseite wurde der Abführungshöchstsatz von 1,4 % allerdings nur auf diejenigen Mitgliedstaaten angewandt, die sich voll an der Finanzierung dieses Ausgleichs beteiligten.

Der britische Abführungssatz betrug 1987 0,83 %, der deutsche – wegen der ermäßigten Beteiligung an der Finanzierung des Ausgleichs – 1,35 %.

Der durchschnittliche Abführungssatz („einheitlicher Satz“) belief sich 1986 auf 1,25 %, 1987 auf 1,27 %.

- c) Die Ausgleichsregelung legte fest, daß dem Vereinigten Königreich 66 % seiner Differenz zwischen MWSt-Eigenmittelanteil und Rückflußanteil (bezogen auf das Volumen der gesamten aufteilbaren Ausgaben) erstattet wurden. Diese Erstattung erfolgte durch eine entsprechende Verringerung des MWSt-Eigenmittelsatzes für das Vereinigte Königreich.

Die anderen Mitgliedstaaten finanzierten diesen Ausgleich mit ihren MWSt-Eigenmittelanteilen, wobei für die Bundesrepublik Deutschland eine Minderbeteiligung galt: sie mußte nur zwei Drittel ihres eigentlichen Finanzierungsanteils tragen.

Die Abwicklung des Ausgleichs wurde in dem jeweils folgenden Haushaltsjahr vorgenommen; so erhielt das Vereinigte Königreich die nachstehend aufgeführten Beträge erstattet:

1986 (für 1985) 1 900 Mio. ECU
1987 (für 1986) 1 820 Mio. ECU³⁾.

Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an diesen Beträgen belief sich auf rd. 850 bzw. 810 Mio. DM. Bei einer vollen Beteiligung an der Finanzierung der Ausgleichsleistungen wäre die zusätzliche Beitragslast der Bundesrepublik Deutschland 1986 um rd. 420 und 1987 um rd. 400 Mio. DM höher gewesen.

3. Die Vorschläge der Kommission in 1987

- a) Der Europäische Rat von Fontainebleau (Juni 1984) hatte gleichzeitig mit der politischen Einigung über

¹⁾ Die einheitliche Bemessungsgrundlage entspricht der Summe aller steuerpflichtigen Umsätze (Warenlieferungen, Dienstleistungen und Einfuhren) auf der Stufe des Letztverbrauchs.

²⁾ Für 1986 wurde der griechische Finanzbeitrag so berechnet, als sei die Mehrwertsteuer bereits eingeführt worden.

³⁾ Von diesem Betrag wurden allerdings 187 Mio. ECU auf den EG-Haushalt 1988 verschoben.

die Anhebung des MWSt-Eigenmittelplafonds und die Ausgleichsregelung zugunsten des Vereinigten Königreichs beschlossen, daß die Kommission ein Jahr vor Erreichen der neuen Plafondgrenze einen Bericht über folgendes vorlegt:

- die Ergebnisse der Haushaltsdisziplin;
- den Finanzbedarf der Gemeinschaft;
- die Aufteilung der Haushaltslasten auf die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihres relativen Wohlstandes und die daraus zu ziehenden Folgerungen in bezug auf die Anwendung der Haushaltskorrekturen.

Im Februar und März 1987 legte die Kommission ihre Vorstellungen für umfangreiche Reformen im Bereich der EG-Finanzverfassung, der EG-Haushaltsordnung und der EG-Haushaltsdisziplin dar; zusammen mit den weiteren Mitteilungen im Bereich der EG-Strukturpolitik und der EG-Agrarmarktpolitik bildeten diese konzeptionellen Ansätze das Reformpaket der Gemeinschaft. Schon frühzeitig war abzusehen, daß ein politischer Konsens nur über das Paket insgesamt möglich sein würde.

- b) Die förmlichen Vorschläge der Kommission vom 3. September 1987 für eine Reform des EG-Finanzierungssystems sahen vor:

- einen neuen, alle Eigenmittelarten umfassenden Plafond (1,4 % des BSP), mit jährlichen Unterplafonds bis 1992
- Änderungen im Finanzierungssystem: statt allein MWSt-Eigenmittel eine Kombination von
 - = 1 %-Abführungssatz auf die MWSt-Bemessungsgrundlage (durch einstimmigen Ratsbeschluß ohne nationale Ratifizierung änderbar, jedoch innerhalb des globalen 1,4 % BSP-Plafonds)
 - = einem jährlich festzulegenden Abführungssatz auf eine neue, zusätzliche Bemessungsgrundlage (Differenz zwischen BSP und MWSt-Bemessungsgrundlage = 4. Finanzierungsquelle)
- Wegfall der Erstattungen an die Mitgliedstaaten für die Erhebungskosten bei Zöllen und Agrarabschöpfungen (10 % des Aufkommens)
- Übertragung der bisher den nationalen Haushalten zustehenden Einnahmen aus EGKS-Zöllen auf den Gemeinschaftshaushalt.

Zur Ausgleichsregelung für das Vereinigte Königreich hatte die Kommission keinen förmlichen Vorschlag unterbreitet, sondern auf ihre früheren Vorstellungen verwiesen, die folgendes vorsahen:

- der Ausgleichsmechanismus für das Vereinigte Königreich wird beschränkt auf die Agrarmarktausgaben; es erhält 50 % der Differenz zwischen seinem BSP-Anteil und seinem Rückflußanteil bei den Agrarmarktausgaben erstattet,
- die vier weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten (Griechenland, Irland, Portugal und Spanien) tragen nicht zur Finanzierung dieses Ausgleichs bei,

- die übrigen Mitgliedstaaten finanzieren diesen Ausgleich entsprechend ihrer mit dem BSP pro Kopf (in Kaufkraftparitäten) gewichteten BSP-Anteile, die Bundesrepublik Deutschland mit 25 % ihres so errechneten Anteils.

Ziel der Vorschläge der Kommission war insbesondere eine stabile Entwicklung der EG-Einnahmen und eine stärker wohlstandsorientierte Verteilung der Finanzierungslasten.

Das erste Ziel sollte durch eine neue Plafonddefinition (alle Eigenmittelarten umfassend) erreicht werden. Damit sollte gewährleistet werden, daß die relativ geringen Steigerungsraten bei Zöllen und Agrarabschöpfungen den der EG insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzrahmen nicht beeinträchtigten.

Das zweite Ziel sollte durch die Einbeziehung des BSP (Differenzgrundlage) in die Bemessungsgrundlagen des Finanzierungssystems erreicht werden.

4. Die Beschlüsse des Europäischen Rates

- a) Nach den Beratungen auf den Europäischen Räten von Brüssel (29./30. Juni 1987) und Kopenhagen (4./5. Dezember 1987) konnten auf dem Europäischen Rat von Brüssel (11. bis 13. Februar 1988) unter deutschem Vorsitz die notwendigen politischen Beschlüsse zu dem gesamten Paket gefaßt werden.

Neben einer Reform der EG-Finanzverfassung wurden u.a. eine Neugestaltung der Haushaltsdisziplin, die Einführung von Stabilisatoren im Bereich der EG-Agrarmarktpolitik und eine deutliche Aufstockung und Mittelkonzentration bei den Strukturfonds beschlossen.

- b) Bereits auf dem Europäischen Rat von Brüssel am 29./30. Juni 1987 war ein neuer Eigenmittelplafond auf BSP-Basis und eine stärkere Wohlstandsorientierung des Finanzierungssystems beschlossen worden; allerdings wurden weder die Höhe des neuen Plafonds noch die Ausgestaltung der stärkeren Wohlstandsorientierung konkretisiert.

Trotz zügiger und intensiver Weiterberatungen war das Paket bis zum nächsten Europäischen Rat (Kopenhagen, 4./5. Dezember 1987) noch nicht entscheidungsreif. Deshalb wurde beschlossen, auf einer Sondersitzung im Frühjahr 1988 in Brüssel die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Aus dem Bereich des EG-Finanzierungssystems waren bis zuletzt offengeblieben:

- die Höhe des neuen Plafonds
- die Ausgestaltung der dritten und vierten Finanzierungsquelle
- die Ausgestaltung des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich.

Nach langen und zum Teil äußerst schwierigen Verhandlungen gelang auf dem Europäischen Rat von Brüssel am 11. bis 13. Februar 1988 die politische Einigung über alle Teile des Pakets.

- c) Mit seinen Schlußfolgerungen legte der Europäische Rat von Brüssel folgende Vorgaben für einen neuen Eigenmittelbeschluß fest:

- neuer, alle Eigenmittelarten umfassender Plafond (1,2 % des BSP), mit jährlichen Obergrenzen (einschließlich einer Sicherheitsmarge von 0,03 % des BSP) bis 1992
 - 1,4 %-Abführungssatz auf die MWSt-Bemessungsgrundlage; die MWSt-Bemessungsgrundlage eines Mitgliedstaates wird jedoch nur bis zu 55 % seines BSP als Abführungsgrundlage herangezogen (sog. Kappung)
 - eine neue (4.) Finanzierungsquelle, bezogen auf das BSP zu Marktpreisen in den einzelnen Mitgliedstaaten
 - die Übertragung der EGKS-Zölle auf den EG-Haushalt
 - Einbehalt der Mitgliedstaaten von 10 % des Aufkommens an Zöllen und Agrarabschöpfungen als Abgeltung für Erhebungskosten
 - ein modifizierter Ausgleichsmechanismus für das Vereinigte Königreich:
 - = das Vereinigte Königreich erhält einen Ausgleichsanspruch in bisheriger Höhe, wobei jedoch die Auswirkungen durch die Veränderungen im Finanzierungssystem voll angerechnet werden
 - = die anderen Mitgliedstaaten finanzieren diesen Ausgleich anhand ihrer BSP-Anteile (bisher: MWSt-Eigenmittelanteile); für drei Mitgliedstaaten gelten Sonderregelungen:
 - die Bundesrepublik Deutschland trägt zwei Drittel ihres eigentlichen Finanzierungsanteils,
 - Spanien und Portugal erhalten Erstattungen eines Teils ihrer Beteiligung über die Ausgabe-seite.
 - Einführung einer Währungsreserve, um die Auswirkungen beträchtlicher und unvorhergesehener Änderungen der ECU/Dollar-Parität auf die Agrarmarktausgaben ausgleichen zu können
 - eine Obergrenze für das Volumen der Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 1992 (1,30 % BSP) sowie das Prinzip einer geordneten Entwicklung des Verhältnisses zwischen Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen.
- d) Im Anschluß an den Europäischen Rat war es Aufgabe der deutschen Präsidentschaft, für eine rasche Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates in förmliche Rechtsakte Sorge zu tragen; der neue Eigenmittelbeschluß der Gemeinschaften sollte nach Abschluß der nationalen Ratifizierungsverfahren rückwirkend zum 1. Januar 1988 in Kraft treten.

Die Kommission legte am 21. März 1988 einen geänderten Vorschlag für einen neuen Eigenmittelbeschluß vor.

Bei der Beratung dieses Vorschlags zeigte sich, daß einige Mitgliedstaaten Auslegungsschwierigkeiten mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates hatten; dies betraf insbesondere die Abwicklung des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich. Es gelang aber letzten Endes auch hier, Einvernehmen zu erzielen.

- e) Das Europäische Parlament beschloß auf seiner Tagung am 15. Juni 1988 Änderungsanträge zu dem Entwurf eines neuen Eigenmittelbeschlusses. Da der Rat diesen Änderungswünschen nicht in vollem Umfang Rechnung tragen konnte, wurde ein Konzertierungsverfahren eingeleitet. Die Konzertierung mit dem Europäischen Parlament fand am 20. Juni 1988 statt. Rat und Europäisches Parlament einigten sich im Rahmen eines Globalkompromisses, wobei einige Vorschläge des Europäischen Parlaments Eingang in den neuen Eigenmittelbeschluß fanden.

II. Die einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Artikel 1 ist inhaltsgleich mit Artikel 1 des Beschlusses von 1985; lediglich das Wort „Ausgleich“ ist durch das Wort „Finanzierung“ ersetzt worden.

Absatz 1 enthält die Bestimmung, daß die in den folgenden Artikeln den Gemeinschaften zugewiesenen Eigenmittel eine abschließende Aufzählung darstellen; nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a bis d verfügen die Gemeinschaften damit über vier Eigenmittelarten.

Absatz 2 hält den Grundsatz fest, daß der EG-Haushalt „vollständig“ aus Eigenmitteln finanziert wird, also nicht mehr aus Finanzbeiträgen; er entspricht insoweit den bisherigen Bestimmungen.

Die sogenannte Vollfinanzierung des EG-Haushalts aus Eigenmitteln gilt „unbeschadet der sonstigen Einnahmen“. Unter diesen Einnahmen sind entsprechend der bisherigen Auslegung die üblichen Verwaltungseinnahmen einschließlich der Einnahmen aus den Steuern auf die Gehälter des Personals zu verstehen. Vorsorglich hat der Rat in einer Protokollerklärung zu Artikel 1 – wie bereits zum Beschluß von 1985 – klargestellt, daß auf den Kapitalmärkten aufgenommene Anleihen der Gemeinschaften nicht zu den sonstigen Einnahmen im Sinne des Artikels 1 gehören. Hiermit wird – wie auch in der Vergangenheit – eine Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts durch Anleihenmittel ausgeschlossen.

Artikel 2

Absatz 1 enthält eine abschließende Aufzählung der Eigenmittelarten; danach stehen den Gemeinschaften die vier in den Buchstaben a bis d genannten Eigenmittelarten zur Verfügung.

1. Die in Absatz 1 Buchstaben a und b enthaltene Zuweisung der Zölle und Agrarabschöpfungen als Eigenmittel der Gemeinschaften übernimmt den Text von Artikel 2 Abs. 1 des Beschlusses von 1985, ergänzt in Buchstabe b um die zusätzliche Übertragung der bisher den nationalen Haushalten zustehenden Einnahmen aus den EGKS-Zöllen auf den EG-Haushalt.
2. Als dritte Eigenmittelart werden in Buchstabe c den Gemeinschaften die MWSt-Eigenmittel zugewiesen; sie stehen nach Maßgabe der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten gleichen Satzes (Art. 2 Abs. 4) auf die einheitlich bestimmte MWSt-Bemessungsgrundlage zur Verfügung.

Außerdem bestimmt Buchstabe c, daß die MWSt-Bemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaates als Abführungsgrundlage nur bis zu einem Höchstwert

von 55 % seines BSP berücksichtigt wird. Diese Bestimmung ist ein Element der Neuregelung der Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten.

3. Absatz 1 Buchstabe d bestimmt als vierte Eigenmittelart die BSP-Eigenmittel und legt fest, wie die Höhe der BSP-Eigenmittel zu berechnen ist; in Verbindung mit Absatz 8 wird klargestellt, daß es sich um das BSP zu Marktpreisen des jeweiligen Jahres handelt.

Im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen BSP-Eigenmittel hat der Rat Einvernehmen über eine „Richtlinie zur Harmonisierung der Erfassung des BSP zu Marktpreisen“ erzielt. Die Heranziehung des BSP als Bemessungsgrundlage für einen Teil der EG-Eigenmittel machte eine Verbesserung seiner Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit notwendig. Die Richtlinie wird förmlich verabschiedet, sobald der Eigenmittelbeschluß in Kraft getreten ist.

Die BSP-Eigenmittel dienen der „Restfinanzierung“ des EG-Haushalts; im Rahmen der in Artikel 3 festgelegten jährlichen Obergrenzen ist der Abführungssatz bei den BSP-Eigenmitteln das flexible Element im EG-Finanzierungssystem.

4. In Absatz 2 wird die – bereits in den Beschlüssen von 1970 und 1985 vorgesehene – Möglichkeit der Einführung sonstiger Abgaben im Rahmen von Gemeinschaftspolitiken als Eigenmittel beibehalten, wobei das Verfahren nach Artikel 201 EWG-Vertrag durchzuführen ist. Die Bestimmung trägt dem enumerativen Charakter der den Gemeinschaften zugewiesenen Eigenmittel Rechnung; ein Beschluß über die Einführung neuer Eigenmittel bedarf nach Artikel 201 EWG-Vertrag der Annahme durch die Mitgliedstaaten entsprechend den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.
5. In Absatz 3 wird festgelegt, daß die Mitgliedstaaten Anspruch auf die Abgeltung von Erhebungskosten bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle und Agrarschöpfungen) haben; damit wird der bereits in den Beschlüssen von 1970 und 1985 enthaltene Anspruch fortgeführt. Während bisher den Mitgliedstaaten eine Pauschalerstattung in Höhe von 10 % der jeweiligen nationalen Zahlungen über die Ausgabenseite des EG-Haushalts gewährt wurde, behalten die Mitgliedstaaten nach dem neuen Verfahren 10 % der Zahlungen ein; sie führen damit nur 90 % des Aufkommens ab.

Die Verfahrensumstellung hat keine direkten finanziellen Konsequenzen für die einzelnen Mitgliedstaaten; auf der Ausgabenseite des EG-Haushalts entfällt jedoch ein Betrag von rd. 1 200 Mio. ECU (1987).

6. Absatz 4 regelt das Berechnungsverfahren zur Ermittlung des einheitlich für alle Mitgliedstaaten anzuwendenden Satzes auf die MWSt-Bemessungsgrundlage. Er trägt den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel (11. bis 13. Februar 1988) in zweifacher Hinsicht Rechnung: der Abführungssatz der Mitgliedstaaten darf – erstens – 1,4 % nicht überschreiten; der Ausgleich für das Vereinigte Königreich soll – zweitens – wie nach dem bisherigen Verfahren über die MWSt-Eigenmittel abgewickelt werden.

Nach Absatz 4 Buchstaben a und b wird in jedem Jahr der einheitliche Satz wie folgt ermittelt: Maximalvolumen der MWSt-Eigenmittel (1,4 % der Summe aller

MWSt-Bemessungsgrundlagen nach Absatz 1 Buchstabe c minus Bruttobetrag des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich; der daraus resultierende Betrag wird auf die Summe der MWSt-Bemessungsgrundlagen bezogen und ergibt dann den einheitlich anzuwendenden Satz.

Im bisherigen Finanzierungssystem stand der 1,4 % MWSt-Eigenmittelplafond nicht in voller Höhe zur Finanzierung von EG-Sachpolitiken zur Verfügung. Durch die Abwicklung des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich über die Einnahmenseite wurde ein Teil der MWSt-Eigenmittel „blockiert“, da kein Mitgliedstaat nach Berücksichtigung seines Beitrags zur Finanzierung dieses Ausgleichs einen höheren Abführungssatz als 1,4 % aufweisen durfte. Damit bedeutete das Erreichen dieser für den einzelnen Mitgliedstaat definierten Obergrenze, daß dadurch gleichzeitig die Obergrenze für die Gemeinschaftseigenmittel insgesamt erreicht wurde. Angesichts der Abwicklung des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich betrug der einheitliche Abführungssatz bei den MWSt-Eigenmitteln für die Finanzierung der Sachpolitiken 1986 und 1987 lediglich 1,25 bzw. 1,27 %.

Durch die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel sollte dieses Prinzip – wenn auch nur mit der Wirkung der Bestimmung des Gewichts der dritten Finanzierungsquelle – grundsätzlich beibehalten werden. Unabhängig davon, daß der Ausgleich für das Vereinigte Königreich im neuen Eigenmittelbeschluß von den Mitgliedstaaten entsprechend den BSP-Anteilen finanziert wird (bisher: MWSt-Eigenmittelanteile), sind für die Berechnung des Bruttobetrages nicht die BSP-Anteile, sondern die Anteile gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c heranzuziehen.

Absatz 4 Buchstabe b letzter Satz enthält eine Sonderregelung für die Ermittlung des Bruttobetrages nach Buchstabe b im Jahr 1988. Der Bruttobetrag wird 1988 um 780 Mio. ECU reduziert; dieser Betrag setzt sich folgendermaßen zusammen:

- in Höhe von 580 Mio. ECU wird das Vereinigte Königreich bereits im EG-Haushalt 1988 durch das neue Finanzierungssystem im Vergleich zu einer hypothetischen Fortführung des bisherigen Finanzierungssystems entlastet
- in der Ausgleichszahlung für das Vereinigte Königreich im Jahr 1988 sind rd. 200 Mio. ECU enthalten, die bereits im EG-Haushalt 1987 (für 1986) hätten gezahlt werden müssen, wegen der finanziellen Enge aber auf den EG-Haushalt 1988 verschoben wurden.

Mit der Anrechnung des Betrages von 780 Mio. ECU auf den Bruttobetrag erfolgt eine künstliche Verringerung des Bruttobetrages und damit eine künstliche Anhebung des einheitlichen Satzes auf die MWSt-Bemessungsgrundlage. Diese Regelung war politisch notwendig, um die Belastungsverschiebungen im Jahr 1988 zwischen den Mitgliedstaaten durch die Veränderungen im Finanzierungssystem (unterschiedliche Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten bei den MWSt-Eigenmitteln und bei den BSP-Eigenmitteln) konsensfähig zu machen.

7. Absatz 5 stellt klar, daß der nach Absatz 1 Buchstabe d festzulegende Satz bei den BSP-Eigenmitteln ein-

heitlich auf das BSP jedes Mitgliedstaates anzuwenden ist. Dies ist eine Parallele zu der entsprechenden Regelung bei den MWSt-Eigenmitteln.

8. Absatz 6 bestimmt, daß im Falle einer verspäteten Verabschiedung des Haushaltsplans die festgelegten einheitlichen Sätze bei den MWSt- und den BSP-Eigenmitteln des Vorjahres so lange gültig bleiben, bis der neue Haushaltsplan verabschiedet ist.

Absatz 6 knüpft an eine entsprechende Regelung in Artikel 3 Abs. 6 des Beschlusses von 1985 an; die bisherige Regelung ist um die notwendigen Anpassungen an das neue Finanzierungssystem ergänzt worden.

9. Absatz 7 enthält – wie bereits der Beschluß von 1985 – eine Übergangsregelung für den Fall, daß die Vorschriften über die einheitliche Bemessungsgrundlage für die MWSt-Eigenmittel am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres noch nicht in allen Mitgliedstaaten (1988 noch Portugal) angewandt werden. Danach wird abweichend von Absatz 1 Buchstabe c für den betreffenden Mitgliedstaat ein Finanzbeitrag gemäß dem Anteil seines BSP am BSP der Gemeinschaft (Durchschnitt aus den ersten drei Jahren des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums) festgelegt.

10. Absatz 8 stellt klar, daß es sich um das Brutto sozialprodukt zu Marktpreisen handelt; dies gilt für alle Bestimmungen des Beschlusses, die sich auf das Brutto sozialprodukt beziehen.

Artikel 3

1. Absatz 1 Unterabsatz 1 legt – entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel 1988 – eine Gesamtobergrenze für die Eigenmittel (Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a bis d) fest; sie beträgt 1,20 % des BSP der Gemeinschaft und gilt so lange, bis ein anderslautender Beschluß in Kraft getreten ist.

In Absatz 1 Unterabsatz 2 sind Obergrenzen für die einzelnen Jahre 1988 bis 1992 festgelegt. Damit steht der Gesamtplan nach Unterabsatz 1 nicht von Anfang an zur Finanzierung des Haushalts zur Verfügung. Die jährlichen Obergrenzen nach Unterabsatz 2 enthalten im übrigen eine Sicherheitsmarge von 0,03 % des BSP für unvorhergesehene Ausgaben. In einer Protokollerklärung zu Artikel 3 Abs. 1 erklären Rat und Kommission, daß sie sich bemühen werden, diese Sicherheitsmarge bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht auszunutzen.

2. Absatz 2 legt ein maximales Gesamtvolumen für die Verpflichtungsermächtigungen fest. Im Jahr 1992 darf das Gesamtvolumen der Verpflichtungsermächtigungen 1,30 % des BSP der Gemeinschaft nicht übersteigen. Absatz 2 enthält ferner die qualitative Aussage, daß die Verpflichtungsermächtigungen so festgelegt werden, daß die in Absatz 1 genannten jährlichen Obergrenzen für die Zahlungsermächtigungen eingehalten werden können.
3. Absatz 3 bestimmt, daß die beiden Gesamtobergrenzen (1,20 % des BSP für Eigenmittel und 1,30 % des BSP für Verpflichtungsermächtigungen) so lange gültig bleiben, bis der vorliegende Eigenmittelbeschluß geändert worden ist.

Artikel 4

1. Artikel 4 regelt in einem äußerst kompliziert formulierten Rechtstext den Ausgleichsanspruch für das Vereinigte Königreich. Nach den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel 1988 erhält das Vereinigte Königreich einen Ausgleichsanspruch wie bei Fortgeltung des Beschlusses von 1985, der Ausgleichsmechanismus soll jedoch an das neue Finanzierungssystem angepaßt werden; d. h. die finanziellen Vor- oder Nachteile des Vereinigten Königreichs aus der Änderung des Finanzierungssystems müssen in voller Höhe angerechnet werden. Diese Regelung erfordert die Berechnung des Ausgleichsanspruchs für das Vereinigte Königreich in mehreren Schritten.

Nach dem Ausgleichsmechanismus in Artikel 3 des Beschlusses von 1985 erhielt das Vereinigte Königreich einen Ausgleich in Höhe von 66 % seiner Differenz zwischen MWSt-Eigenmittelanteil und Rückflußanteil (bezogen auf das Gesamtvolumen der aufteilbaren Ausgaben).

Die Änderungen im Finanzierungssystem (Kappung der MWSt-Bemessungsgrundlage bei 55 % des BSP, Einführung des BSP als Bemessungsgrundlage für die vierte Finanzierungsquelle) haben Konsequenzen für die Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten. Da das Vereinigte Königreich auch nach dem vorliegenden Eigenmittelbeschluß einen Ausgleich wie nach dem Mechanismus des Beschlusses von 1985 erhalten, der Ausgleichsmechanismus aber technisch an das neue Finanzierungssystem angepaßt werden soll, müssen die Wirkungen des neuen Finanzierungssystems im Vergleich mit einer hypothetischen Fortführung des bisherigen Finanzierungssystems gesondert berechnet werden.

2. Der einleitende Absatz des Artikels 4 stellt klar, daß drei Ausgleichsbeträge zu ermitteln sind:
- der Grundbetrag; er stellt 66 % der Differenz zwischen den Zahlungen des Vereinigten Königreichs an MWSt- und BSP-Eigenmitteln (Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d) und dem Rückflußanteil dar, bezogen auf das Gesamtvolumen der aufteilbaren Ausgaben. Der Grundbetrag ist das Ergebnis der Übertragung des bisherigen Ausgleichsmechanismus auf das neue System: statt allein MWSt-Eigenmittelanteil – gewichteter Anteil bei den MWSt- und BSP-Eigenmittelzahlungen.
 - der Referenzausgleichsbetrag; das ist der Ausgleichsanspruch, den das Vereinigte Königreich bei einer hypothetischen Fortführung des bisherigen Finanzierungssystems erhalten hätte, verringert bzw. erhöht um die finanziellen Auswirkungen der Änderungen im Finanzierungssystem (Kappung der MWSt-Bemessungsgrundlagen bei 55 % des BSP, Einführung der vierten Eigenmittelart).
 - der Anpassungsbetrag; das ist die Differenz zwischen Referenzausgleichsbetrag und Grundbetrag.
3. Ziffer 1 regelt die Berechnung des Grundbetrages. Zunächst wird durch Buchstabe a – wie im übrigen auch in Ziffer 2 Buchstabe a – klargestellt, daß der Ausgleich für ein gegebenes Jahr im jeweils folgenden Haushaltsjahr abgewickelt wird; dies entspricht auch der Regelung im Beschluß von 1985.

Ziffer 1 Buchstabe a legt fest, daß die Differenz zwischen dem Anteil des Vereinigten Königreichs an den Gesamtzahlungen bei den MWSt- und BSP-Eigenmitteln und dem Anteil an den Gesamttrückflüssen aus dem EG-Haushalt zu bilden ist.

Nach Ziffer 1 Buchstabe b ist der sich aus Buchstabe a ergebende Prozentpunkte-Satz auf das Gesamtvolumen der aufteilbaren Ausgaben zu beziehen; daraus ergibt sich ein absoluter Betrag.

Nach Ziffer 1 Buchstabe c ist dieser absolute Betrag mit dem bereits im Beschluß von 1985 festgelegten Ausgleichssatz von 0,66 zu multiplizieren, um den Grundbetrag zu erhalten.

4. Ziffer 2 stellt in den Buchstaben a bis c den bisherigen Ausgleichsanspruch nach dem Beschluß von 1985 fest. Dieser Ausgleichsanspruch ist um die finanziellen Ent- bzw. Belastungen für das Vereinigte Königreich durch das neue Finanzierungssystem zu korrigieren.

In Buchstabe d werden die finanziellen Auswirkungen für das Vereinigte Königreich ermittelt. Nach den vorliegenden Daten ist zu erwarten, daß das Vereinigte Königreich sowohl durch die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c vorgesehene Kappung der MWSt-Bemessungsgrundlage bei 55 % des BSP als auch durch die Einführung des BSP als zusätzliche Bemessungsgrundlage entlastet wird. Das Ausmaß dieser Entlastung erhält man durch einen Vergleich der tatsächlichen Zahlungen an MWSt- und BSP-Eigenmitteln (Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben c und d) mit hypothetischen Zahlungen auf der Grundlage der ungekappten MWSt-Bemessungsgrundlagen (Artikel 4 Ziffer 2 Buchstabe a 1. Anstrich).

Den Referenzausgleichsbetrag, also den Betrag, der dem Vereinigten Königreich nach dem neuen Ausgleichsmechanismus zusteht, erhält man, indem der Betrag nach Buchstabe d von dem Betrag nach Buchstabe c abgezogen wird (Buchstabe e).

5. Ziffer 3 bestimmt, daß der Grundbetrag mit Hilfe des Anpassungsbetrages an den Referenzausgleichsbetrag angeglichen wird.

Artikel 5

Artikel 5 regelt die Finanzierung des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich.

1. In Absatz 1 wird festgelegt, daß die Mitgliedstaaten den Ausgleich für das Vereinigte Königreich anhand der BSP-Anteile finanzieren; nach dem Beschluß von 1985 finanzierten die Mitgliedstaaten den Ausgleich für das Vereinigte Königreich anhand der MWSt-Eigenmittelanteile.

Mit dieser Neuregelung wird der stärkeren Wohlstandsorientierung des Finanzierungssystems Rechnung getragen, die ihren Niederschlag bereits in der Einführung des BSP als neue, zusätzliche Bemessungsgrundlage gefunden hat.

Bei der Berechnung der Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten ist zu berücksichtigen, daß das Vereinigte Königreich sich nicht an der Finanzierung des eigenen Ausgleichs beteiligt und die Bundesrepublik Deutschland mit zwei Drittel ihres eigentlichen Finanzierungsanteils.

2. Absatz 2 regelt die Verrechnung der Erstattung für das Vereinigte Königreich auf der einen und die Abwicklung der Finanzierung des Ausgleichs durch die übrigen Mitgliedstaaten auf der anderen Seite.

Der dem Vereinigten Königreich zustehende Ausgleichsbetrag wird von seinen nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe c i.V.m. Artikel 2 Abs. 4 zu leistenden MWSt-Eigenmittelzahlungen abgezogen; dies entspricht dem bisherigen Verfahren.

Für den Fall, daß der Ausgleichsanspruch höher ist als die Zahlung von MWSt-Eigenmitteln, regelt eine Protokollerklärung der Kommission zu Artikel 5, daß dann ein entsprechender Abzug bei den BSP-Eigenmitteln vorgenommen wird.

Bei den übrigen Mitgliedstaaten werden die Beiträge zur Finanzierung dieses Ausgleichs zu dem einheitlichen Satz bei den MWSt-Eigenmitteln zu leistenden Zahlungen addiert, allerdings nur bis zu einem Maximalwert von 1,4 % der jeweiligen nationalen MWSt-Bemessungsgrundlage; darüber hinaus zu leistende Beträge werden den Zahlungen bei den BSP-Eigenmitteln zugeschlagen. Diese Regelung gewährleistet für jeden Mitgliedstaat die Einhaltung des Satzes von 1,4 % als Höchstsatz für die Abführung an MWSt-Eigenmitteln.

3. Nach Absatz 3 führt die Kommission die erforderlichen Berechnungen zur Abwicklung der Ausgleichsregelung durch. Der Rat hat in den Schlußfolgerungen über die Durchführungsmodalitäten eine Mitteilung der Kommission gebilligt, die die erforderlichen Berechnungsverfahren enthält; dies entspricht der Regelung zum Beschluß von 1985.
4. Absatz 4 regelt – parallel zu den Bestimmungen über die Anwendung der Abführungssätze bei den MWSt- und den BSP-Eigenmitteln –, daß der im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan errechnete Ausgleichsbetrag für das Vereinigte Königreich auch im neuen Jahr anzuwenden ist, wenn zu Beginn des Haushaltsjahres noch kein neuer verabschiedeter Haushaltsplan vorliegt.

Artikel 6

1. Absatz 1 Satz 1 legt den bereits im Eigenmittelbeschluß von 1970 vorgesehenen Grundsatz der Gesamtdeckung der Ausgaben des EG-Haushalts durch die Eigenmittel fest; dies entspricht nationalen Haushaltsgrundsätzen.

2. In Satz 2 ist die Bereitstellung der Mittel für die vom Europäischen Rat beschlossene Währungsreserve geregelt. Das Volumen für die Währungsreserve (1 000 Mio. ECU) wird jährlich im Haushaltsplan der EG veranschlagt; die Mittel zur Finanzierung dieses Betrages werden jedoch erst dann abgerufen, wenn die Währungsreserve in Anspruch genommen wird.

Die Einzelheiten über die Abwicklung dieser Sonderregelung sind in den noch zu erlassenden Durchführungsvorschriften gem. Artikel 8 Abs. 2 zu regeln.

3. Absatz 2 enthält – abweichend vom Grundsatz der Gesamtdeckung – eine Sonderregelung für Zusatzprogramme im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung.

Nach Artikel 130 I des EWG-Vertrages können Zusatzprogramme zum Rahmenprogramm beschlossen werden. Während das Rahmenprogramm im EG-Haushalt veranschlagt wird und unter das Gesamtdeckungsprinzip fällt, werden Zusatzprogramme zwar im EG-Haushalt veranschlagt, aber nur von den jeweils beteiligten Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Gemeinschaft finanziert. Der Finanzierungsschlüssel für die einzelnen Zusatzprogramme wird im Einzelfall festgelegt.

Die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten für Zusatzprogramme stellen per definitionem keine Eigenmittel dar. Der wesentliche Unterschied zu Gemeinschaftsprogrammen – auch für die haushaltsrechtliche Behandlung ist dies von Bedeutung – besteht darin, daß für Zusatzprogramme nationale Finanzbeiträge aufgebracht werden und daß die Ausgaben für Zusatzprogramme in Abweichung von dem Gesamtdeckungsgrundsatz des Absatzes 1 zweckgebunden durch diese Finanzbeiträge und nicht durch Eigenmittel finanziert werden.

Im gesamten Eigenmittelsystem hat die Vorschrift des Absatzes 2 zweifellos Ausnahmecharakter. Gleichwohl wird damit der Gemeinschaft für einen wichtigen Politikbereich ausdrücklich die Möglichkeit für ein abgestuftes Vorgehen eingeräumt.

Artikel 7

1. Artikel 7 Satz 1 ist inhaltsgleich mit Artikel 6 des Beschlusses von 1985.

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Überschuß eines Haushaltsjahres. Nach Artikel 27 der EG-Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres – je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt – auf der Einnahmenseite oder auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans des darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht.

Ein solcher Überschuß ist nicht den Eigenmitteln, sondern den sonstigen Einnahmen zuzuordnen; d. h. er steht zusätzlich zu den jährlichen Obergrenzen für die Eigenmittel zur Verfügung. In einer Protokollerklärung zu Artikel 7 erklärt die Kommission, daß sie nach Möglichkeit versuchen wird, einen etwaigen Überschuß dazu zu verwenden, die Zahlungen bei den Eigenmitteln zu verringern.

2. Satz 2 enthält eine Sonderregelung für Überschüsse bei der Währungsreserve; ein Überschuß bei der Währungsreserve wird als Eigenmittelbetrag angesehen. Das bedeutet, daß ein Überschuß bei der Währungsreserve auf die jährliche Obergrenze der Eigenmittel anzurechnen ist, also nicht zusätzlich zur Finanzierung von Sachpolitiken zur Verfügung steht, sondern die Abführungen bei den Eigenmitteln verringert.

Artikel 8

Hier wird inhaltlich die Regelung der Beschlüsse von 1970 und 1985 fortgeführt. Die Eigenmittel werden von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben und der Kommission zur Verfügung gestellt. Absatz 2 enthält die Rechtsgrundlage für Durchführungsvorschriften des Rates über die Kontrolle der Erhebung und über die Abführung der Eigenmittel.

Eine Richtigstellung gegenüber dem bisherigen Wortlaut wurde insofern vorgenommen, als in Absatz 1 Satz 1 die gemeinschaftsrechtliche Ermächtigung für die Anwendung nationaler Vorschriften bei der Erhebung der Eigenmittel auf die traditionellen Eigenmittel (Zölle und Agrarabschöpfungen) beschränkt wird.

Artikel 9

Im Kern beinhaltet Artikel 9 eine Änderung des Beitrittsvertrages für Spanien (Artikel 187) und Portugal (Artikel 374); dort ist – in einem ratifizierten Rechtsakt – festgelegt, daß Spanien und Portugal während einer Übergangszeit einen bestimmten Prozentsatz ihrer MWSt-Eigenmittelzahlungen über die Ausgabenseite des EG-Haushalts erstattet erhalten: 1986: 87 %, 1987: 70 %, 1988: 55 %, 1989: 40 %, 1990: 25 %, 1991: 5 %. Für die Zahlungen Spaniens und Portugals an Zöllen und Agrarabschöpfungen gibt es keine Erstattungen im Rahmen der Beitrittsregelung.

Der Inhalt der Bestimmungen des Artikels 187 bzw. 374 des Beitrittsvertrages für Spanien und Portugal mußte an die geänderten Elemente des Finanzierungssystems angepaßt werden.

Artikel 9 Satz 1 regelt zunächst, daß die in dem Beitrittsvertrag festgelegten Erstattungssätze auch auf die Zahlungen an BSP-Eigenmitteln anzuwenden sind.

Satz 2 bestimmt, daß diese Erstattungssätze auch auf die Beiträge Spaniens und Portugals zur Finanzierung des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich nach Artikel 5 Absatz 2 anzuwenden sind. Damit trägt Artikel 9 den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. bis 13. Februar 1988 Rechnung. Bisher (1986 und 1987) erhielten Spanien und Portugal keine Erstattung für ihre Beteiligung an dieser Ausgleichsfinanzierung. Bei den Verhandlungen über das Reformpaket wurde vereinbart, in die beitriffsrechtliche Erstattungsregelung auch die spanischen und portugiesischen Beiträge zum Ausgleich für das Vereinigte Königreich einzubeziehen.

Allerdings wird bei der Höhe der Erstattung nicht der Erstattungssatz des laufenden Jahres, sondern der für das vorhergehende Jahr angewendet.

Artikel 10

Artikel 10 verpflichtet die Kommission, vor Jahresende 1991 einen Bericht vorzulegen, in dem sie Stellung bezieht zu dem neuen Finanzierungssystem. Dieser Bericht soll die erste Stufe einer Überprüfung des neuen Finanzierungssystems sein. Die Ausgleichsregelung für das Vereinigte Königreich ist ausdrücklich in die Überprüfungspflicht einbezogen.

Die deutsche Delegation hat darüber hinaus die Kommission in einer Protokollerklärung zu Artikel 10 aufgefordert, jährlich Übersichten über die Finanzströme im Rahmen der einzelnen Gemeinschaftspolitiken, gegliedert nach Mitgliedstaaten und Regionen, dem Rat und dem Europäischen Parlament vorzulegen.

Artikel 11

1. In Absatz 1 ist das Inkrafttreten und Wirksamwerden des Beschlusses geregelt.
2. Absatz 2 Buchstabe a regelt die Aufhebung des Beschlusses von 1985.

3. Absatz 2 Buchstaben a und c enthalten notwendige Übergangsbestimmungen.

Absatz 2 Buchstabe b Satz 1 stellt klar, daß bei Anpassungen der MWSt-Eigenmittelzahlungen für 1987 und frühere Jahre noch der Beschluß von 1985 anzuwenden ist. Das ist deshalb von Bedeutung, weil nach dem neuen Beschluß die MWSt-Bemessungsgrundlage nur noch bis zu 55 % des BSP als Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird. Satz 1 stellt sicher, daß bei den Anpassungen für frühere Jahre die MWSt-Bemessungsgrundlage in vollem Umfang berücksichtigt wird.

Absatz 2 Buchstabe b Satz 2 regelt, daß der Ausgleichsanspruch des Vereinigten Königreichs für 1987 und frühere Jahre nach dem Beschluß von 1985 berechnet wird.

Der Finanzierung des Ausgleichs wird jedoch der vorliegende Beschluß zugrundegelegt; d. h. die Mitgliedstaaten finanzieren den Ausgleich, der im EG-Haushalt 1988 abgewickelt wird, gemäß den neuen Finanzierungsregelungen für die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte.

4. Absatz 2 Buchstabe c enthält eine Übergangsbestimmung zu Artikel 4 Abs. 2 des Beschlusses von 1985. Dort wurden die Bestimmungen über die Zusatzprogramme festgelegt, die für neue Zusatzprogramme im vorliegenden Beschluß in Artikel 6 Abs. 2 enthalten sind.

Absatz 2 Buchstabe c bestimmt, daß für die zu finanzierenden letzten Teilbeträge des Programms „Betrieb des Hochfluß-Reaktors“ ebenfalls der Beschluß von 1985 maßgebend ist.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates****Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß vom 6. November 1987 (Drucksache 370/87 – Beschluß), in dem er als Bedingungen für seine Zustimmung zur Erhöhung der EG-Eigenmittel unter anderem gefordert hatte

- die volle Anwendung der Grundsätze der Haushaltsdisziplin,
- eine Reform der Agrarpolitik mit dem Ziel der Haushaltsentlastung unter Berücksichtigung der essentiellen deutschen Interessen im Bereich der Landwirtschaft.

Der Bundesrat verweist auf den außerordentlich hohen Anstieg der Abführungen an den EG-Haushalt und bekräftigt nachdrücklich seine Auffassung, daß auch in den nächsten Jahren grundsätzlich die strikte Einhaltung der Haushaltsdisziplin für alle Ausgabenbereiche im Mittelpunkt der Konsolidierung des Gemeinschaftshaushalts stehen muß und daß zukünftig bei der Erfüllung der bisherigen Politiken und der Übernahme neuer Aufgaben verstärkt Prioritäten gesetzt und Umschichtungen vorgenommen werden müssen.